

[

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Nutzung der qualifizierten Kindertagespflege des Landkreises Miltenberg (Kostenbeitragsatzung Tagespflege)

Aufgrund von Artikel 17 und 18 LKrO und § 90 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) erlässt der Landkreis Miltenberg folgende Satzung:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

Der Landkreis Miltenberg erhebt für die Betreuung von Kindern in der qualifizierten Kindertagespflege des Landkreises Miltenberg Kostenbeiträge.

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtiger ist/sind:

- a) die / der Personensorgeberechtigte/n des Kindes, das bei einer qualifizierten Tagespflegeperson betreut wird,
- b) diejenigen/derjenige, die/der das Kind zur Aufnahme/Betreuung bei einer qualifizierten Tagespflegeperson angemeldet haben/hat.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch (§ 421 BGB) für die Forderung.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

(1) Kindertagespflege beginnt im Monat der Antragseingangs und wird immer für den vollen Monat gezahlt. Der Kostenbeitrag im Sinne der §§ 5 und 6 entsteht einen Monat nach Aufnahme / Betreuung des Kindes bei einer qualifizierten Tagespflegeperson. Während des ersten Monats der Eingewöhnung wird kein Kostenbeitrag erhoben. Das Landratsamt Miltenberg erlässt einen Bescheid über den zu entrichtenden Kostenbeitrag gem. § 5 der Satzung. Im Übrigen entsteht dieser Kostenbeitrag jeweils fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats.

(2) Der Kostenbeitrag ist bis spätestens zum 5. des jeweiligen Monats auf das im Bescheid angegebene Konto des Landratsamts Miltenberg zu entrichten.

(3) Soweit ein Kind nicht (mehr) zum angemeldeten Termin vorgestellt und nicht schriftlich entschuldigt wird, bleibt die Beitragspflicht bis zur Wirksamkeit der ordnungsgemäßen formellen schriftlichen Kündigung bestehen. Jegliche Ausfallzeiten, welche in der Person der Sorgeberechtigten bzw. des Kindes begründet sind, wie z.B. Familienurlaub, Erkrankung etc. gehen zu Lasten der Beitragspflichtigen, d.h. der Kostenbeitrag für die nicht in Anspruch genommenen gebuchten Betreuungszeiten sind zu entrichten.

(4) Der zu entrichtende Kostenbeitrag wird auf Grundlage der Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG angepasst und im Kreistag beschlossen. Es gelten die jeweils aktuell beschlossenen Sätze.

[

(5) Die mit einem höheren Betreuungsumfang einhergehenden höheren Kostenbeitragssätze werden erstmalig mit dem erweiterten Betreuungstag fällig. Hierüber ergeht ein Änderungsbescheid.

(6) Soweit seitens der/des Personensorgeberechtigten eine Änderung des Betreuungskontingents gewünscht wird, muss dies bis spätestens zum 15. des Vormonats mittels des Förderantrags schriftlich beim Landratsamt Miltenberg gestellt werden.

(7) Soweit das Jugendamt unter Würdigung des § 24 Abs. 1 SGB VIII einen verringerten Betreuungsbedarf feststellt und von Amts wegen von der Möglichkeit der pflichtgemäßen Reduzierung des Betreuungsumfanges (ggf. der Aufhebung eines Betreuungsanspruchs) Gebrauch macht, treten die Änderungen in der Kostenbeitragspflicht mit der bestandskräftigen behördlichen Entscheidung ein.

(8) Der Regelfall in der Tagespflege sieht die Betreuung eines Kindes durch eine Bezugsperson vor. Müssen Eltern im Ausnahmefall zwei Tagespflegepersonen buchen, so sind die Buchungszeiten bei der Kostenbeitragsberechnung zusammenzufassen und nach der Gesamtbetreuungsdauer zu erheben.

§ 4 Beitragsmaßstab

Die Höhe des Kostenbeitrags im Sinne des § 5 richtet sich nach der Dauer des Betreuungsumfanges (Buchungszeit).

§ 5 Beitragssatz für die qualifizierte Kindertagespflege

Für jeden angefangenen, gebuchten Monat werden folgende derzeit aktuellen Kostenbeiträge (volle Monatsbeträge) erhoben:

Für alle Kinder in Tagespflege (Regel- und ergänzende Tagespflege)

Durchschnittliche Betreuungszeit täglich:	entspricht einer durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit:	Elternbeitrag / Beitragssatz:
1 bis 2 Stunden	max. 10 Stunden	85,00 Euro
mehr als 2 bis max. 3 Stunden:	10,1 – 15 Stunden	105,00 Euro
mehr als 3 bis max. 4 Stunden:	15,1 – 20 Stunden	120,00 Euro
mehr als 4 bis max. 5 Stunden:	20,1 – 25 Stunden	135,00 Euro
mehr als 5 bis max. 6 Stunden:	25,1 – 30 Stunden	155,00 Euro
mehr als 6 bis max. 7 Stunden:	30,1 – 35 Stunden	175,00 Euro
mehr als 7 bis max. 8 Stunden:	35,1 – 40 Stunden	195,00 Euro
mehr als 8 bis max. 9 Stunden	40,1 – 45 Stunden	215,00 Euro
mehr als 9 bis max. 10 Stunden	45,1 – 50 Stunden	235,00 Euro

[

§ 6 Grundlage des Kostenbeitrags

(1) Wenn es die örtlichen Voraussetzungen bei der qualifizierten Tagespflegeperson erlauben und dies mit dieser und dem Landratsamt Miltenberg abgestimmt ist, kann die Buchungszeit auch zu wechselnden Uhrzeiten eingesetzt werden.

(2) Unberührt bleiben ferner im Einzelfall zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) und der qualifizierten Tagespflegeperson abgestimmte Änderungen des Aufenthaltsorts während der Betreuungszeit (z.B. wegen Arztbesuchs oder sonstiger Verhinderung der Eltern usw.). Im kompletten Verhinderungsfall seitens der Tagespflegeperson prüft der Landkreis Miltenberg die Verfügbarkeit eines Ersatzbetreuungsangebots.

(3) Bei Veränderungen der Betreuungszeit ist von den Eltern ein neuer Förderantrag beim Jugendamt zu stellen.

§ 7 Übernahme des Kostenbeitrags

Sollte der nach § 5 dieser Beitragssatzung zu erhebende Kostenbeitrag für die/den Beitragspflichtige/r im Sinne des § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII nicht zumutbar sein, sind diese auf die Möglichkeit hinzuweisen, einen Antrag beim Jugendamt auf Übernahme von Beiträgen für Kindertagesbetreuung zu stellen.

§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2019 in Kraft und gilt bis zum Erlass einer neuen Satzung.

Miltenberg, den _____

Jens Marco Scherf
Landrat